

WKN: A2QQ8V
ISIN: DE000A2QQ8V4

Die gesamten Zeichnungsunterlagen sind zu senden an:
Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg
bzw. zur Weiterleitung an den Vermittler/Bankberater

Firma/Stiftung¹ _____
Ansprechpartner/Postempfänger¹

Rechtsform¹ _____
Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder
die Namen der gesetzlichen Vertreter¹

Registernummer¹

Sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder
der gesetzliche Vertreter eine juristische Person
ist, von dieser juristischen Person:

Firma¹

Rechtsform¹ _____
Sitz¹

Straße, Hausnummer¹ _____
PLZ, Ort¹

Telefonnummer tagsüber _____
Faxnummer

Finanzamt¹ _____
E-Mail

Steuernummer¹

Bankverbindung des Anlegers für Zahlungen der Investmentgesellschaft

Name der Bank¹ _____
IBAN¹

BIC¹

Kontoinhaber (nur auszufüllen, wenn Kontoinhaber vom Namen des Anlegers abweicht)¹

¹ Pflichtfeld

Beteiligung: Ich, der/die Unterzeichnende (nachfolgend „Anleger“ genannt) beabsichtige, mich an der FHH Immobilienfonds Bezirksrathaus Köln UG (haftungsbeschränkt) & Co. geschlossene Investment-KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt) in nachfolgender Höhe und in der nachfolgenden Weise als Anleger der Anteilsklasse 2 zu beteiligen. Die Investmentgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 110849 eingetragen. Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Paribus KVG“ genannt), geschäftsführende Kommanditistin ist die Paribus Geschäftsführung für FHH-Fonds GmbH (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt), Treuhandkommanditistin II ist die Paribus Trust GmbH (nachfolgend „Treuhandkommanditistin II“ genannt).

Beteiligungsbetrag (Zeichnungsbetrag):
Mindestens 20.000 Euro; höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Euro _____
(in Worten: Euro)


Ausgabeaufschlag in % (zzgl.) _____
Euro

Gesamtbetrag: _____
Euro

Ich wähle folgende Form der Beteiligung (bitte ankreuzen; ohne Ankreuzen beteilige ich mich als Treugeber):

- Treugeber (Treugeberbeteiligung):** Ich biete der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des in dem Verkaufsprospekt vom 26. März 2021 nebst der Aktualisierung Nr. 1 vom 7. Mai 2021 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“ genannt) abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages an und beauftrage diese hiermit, aufschiebend bedingt auf die Annahme meiner Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin II, für mich ihren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in Höhe des vorgenannten Beteiligungsbetrages zu erhöhen und diesen nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie der ebenfalls in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Anlagebedingungen treuhänderisch für mich zu halten und zu verwalten.
- Direktkommanditist (Direktbeteiligung):** Ich biete der Investmentgesellschaft den Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist auf der Grundlage des in dem Verkaufsprospekt nebst der Aktualisierung Nr. 1 vom 7. Mai 2021 abgedruckten Gesellschaftsvertrages sowie der ebenfalls in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Anlagebedingungen, aufschiebend bedingt auf die Eintragung meiner Kommanditistenstellung im Handelsregister, sowie der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand an. Ich verpflichte mich, der Treuhandkommanditistin II die als Anlage beigefügte Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten notariell beglaubigen zu lassen und der Treuhandkommanditistin II unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung der Annahme meiner Beitrittserklärung zuzusenden.

Ort, Datum

 _____
Unterschrift des Anlegers

1. Voraussetzungen für die Annahme der Beitrittserklärung

Die Annahme meiner Beitrittserklärung setzt voraus, dass ich der Treuhandkommanditistin II die vollständige Beitrittserklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und von mir unterzeichnet im Original zur Verfügung gestellt habe. Darüber hinaus kann meine Beitrittserklärung nur angenommen werden, wenn ich ordnungsgemäß gemäß den Regelungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (nachfolgend „GWG“ genannt) identifiziert worden bin. Ich bin für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an mein Angebot gebunden. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte ich. Ungeachtet dessen wird mir die Treuhandkommanditistin II die Annahme inkl. Annahmedatum schriftlich mitteilen. Ebenso werde ich umgehend in Kenntnis gesetzt, falls meine Erklärung nicht angenommen wird.

2. Einzahlung des Zeichnungsbetrages

Ich verpflichte mich, den von mir übernommenen Zeichnungsbetrag sowie den Ausgabeaufschlag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme des Beitritts durch die Treuhandkommanditistin II auf folgendes Bankkonto einzuzahlen:

Bank: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE27 2005 0550 1501 5556 66
BIC: HASPDEHHXXX

3. Erhalt der wesentlichen Verkaufsunterlagen

Ich bestätige hiermit,

- eine Durchschrift dieser Beitrittserklärung und der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Beitrittserklärung sowie
- den Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft vom 26. März 2021 mit den Risikohinweisen und den Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, den Anlagebedingungen sowie dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und die wesentlichen Anlegerinformationen in der Fassung vom 26. März 2021 sowie die Aktualisierung Nr. 1 vom 7. Mai 2021 zum Verkaufsprospekt (nachfolgend „Verkaufsunterlagen“) vor Abgabe dieser Beitrittserklärung erhalten zu haben.

Die Unterlagen lagen mir in Papierform als PDF-Dokument vor.

Ort, Datum

Hamburg, den

 _____
Unterschrift des Anlegers

Paribus Trust GmbH, Treuhandkommanditistin II der Investmentgesellschaft
(im Fall des Direktbeitritts auch für die Investmentgesellschaft)

4. Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und Erklärung des Anlegers zu FATCA und CRS

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Bei Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich der nachfolgenden Bestätigungen konsultieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater oder Rechtsanwalt.

- Der Anleger bestätigt, dass er nicht
- nach dem Recht der USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) errichtet ist, und/oder
 - in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechts ist, und/oder
 - in den USA und/oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) seinen Sitz hat und/oder
 - aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist und/oder gilt und/oder
 - unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10,0% (Stimmrechte oder Nennkapital) von Personen gehalten wird (Beteiligung an dem Anleger), die vorstehenden Merkmale erfüllen, mithin als eine US-Person(en) im Sinne des FATCA-Abkommens anzusehen sind.
- Der Anleger bestätigt, dass er ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig ist (unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig) und auch in keinem anderen Land als steuerlich ansässig gilt.
- Der Anleger bestätigt, dass er neben Deutschland auch in folgenden Ländern steuerlich ansässig ist:

<input type="checkbox"/> 1. Land	<input type="checkbox"/> Steuernummer/Steuer-ID/TIN
<input type="checkbox"/> 2. Land	<input type="checkbox"/> Steuernummer/Steuer-ID/TIN
<input type="checkbox"/> 3. Land	<input type="checkbox"/> Steuernummer/Steuer-ID/TIN

- Der Anleger bestätigt, dass es sich bei keinem der vorstehenden Länder um einen CRS-Partnerstaat handelt.

Sollte es für das betreffende Land keine Steuer-ID/TIN geben, geben Sie bitte an: „nicht vorhanden“.

Ich verpflichte mich, die Investmentgesellschaft innerhalb von 30 Tagen über Änderungen der oben stehend gemachten Angaben zu informieren. Sofern die Bestätigung in Bezug auf eine Ansässigkeit oder Steuerpflicht in den USA nicht abgegeben werden kann, kann diese Beitrittserklärung nicht angenommen werden.

<input type="checkbox"/> Ort, Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Unterschrift des Anlegers
-------------------------------------	---

Der Anleger versichert, dass er

- ein meldendes Finanzinstitut ist (§ 19 Nr. 1 FKAustG)
- ein nicht meldendes Finanzinstitut ist (§ 19 Nr. 9 FKAustG) (bitte Nachweis einreichen)
- ein aktiver NFE ist (§ 19 Nr. 42 FKAustG)
- ein passiver NFE ist (§ 19 Nr. 41 FKAustG) und steuerliche Ansässigkeit
 - in der Bundesrepublik Deutschland besteht und/oder
 - (zusätzlich oder einzig) in folgenden teilnehmenden Staat(en) oder anderen Staat(en) besteht:

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

CRS-Partnerstaat

Steuernummer/TIN

keine beherrschenden Personen hat (§ 19 Nr. 39 FKAustG)

von folgenden Personen beherrscht wird:

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Steuernummer(n)

Adresse(n) und steuerliche(r) Ansässigkeitsstaat(en)

Adresse(n) und steuerliche(r) Ansässigkeitsstaat(en)

Adresse(n) und steuerliche(r) Ansässigkeitsstaat(en)

Der Anleger verpflichtet sich, die Investmentgesellschaft innerhalb von 30 Tagen über Änderungen der oben stehend gemachten Angaben zu informieren. Sofern die Bestätigung in Bezug auf eine Ansässigkeit oder Steuerpflicht in den USA oder Kanada nicht abgegeben werden kann, kann diese Beitrittserklärung nicht angenommen werden.

Ort, Datum

 _____
Unterschrift des Anlegers

Je ein Exemplar für: Investmentgesellschaft, Anleger, Berater

5. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Ich bestätige, dass ich die Anlage 3 („Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft“) zu dieser Beitrittserklärung erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

6. Datennutzung zu Werbezwecken

Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse von der Treuhandkommanditistin II und der Paribus KVG verwendet wird, um mir aktuelle Informationen zu ähnlichen Produkten der Paribus-Gruppe zu übersenden: Ja

Meine Zustimmung zur Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Treuhandkommanditistin II (E-Mail: info@paribus-trust.de) oder der Paribus KVG (E-Mail: info@paribus-kvg.de) widerrufen. Meine weiteren Rechte sind der Anlage 3 („Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft“) zu entnehmen.

Angabe des jüngsten Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft

Stand: 31. Dezember 2020

Der vorläufige Nettoinventarwert der FHH Immobilienfonds Bezirksrathaus Köln UG (haftungsbeschränkt) & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt) je Anteil wurde zum 31. Dezember 2020 mit rund 179% ermittelt. Dieser Nettoinventarwert berücksichtigt die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden zum Stichtag und bezieht sich auf das Kommanditkapital der Altgesellschafter der Investmentgesellschaft zum 31. Dezember 2020.

Der Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse 2 der Investmentgesellschaft gemäß § 297 Abs. 2 KAGB wurde noch nicht ermittelt. Das zur Ermittlung des Nettoinventarwertes dieser Anteilsklasse heranzuziehende Zeichnungskapital der Investmentgesellschaft soll während der Platzierungsphase erst schrittweise aufgebaut werden.

Die Nettoinventarwerte für die Anteilsklassen 1 und 2 der Investmentgesellschaft werden künftig gemäß der gesetzlichen Vorschriften auf jährlicher Basis ermittelt und regelmäßig auf www.paribus-kvg.de bzw. im Jahresbericht der Investmentgesellschaft mitgeteilt. Nach Abschluss der Platzierungsphase ist der jeweilige Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse der Investmentgesellschaft auch bei Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen des Gesellschaftsvermögens zu ermitteln und auf www.paribus-kvg.de mitzuteilen.

Hinweise und Haftungsausschluss für nicht natürliche Personen

Merkmal eines geschlossenen alternativen Publikums-Investmentfonds, wie die Investmentgesellschaft einer ist, ist, dass sich sowohl natürliche als auch nicht natürliche Personen, insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften und Stiftungen, beteiligen können. Ausweislich des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft (vgl. § 4 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages, abgedruckt in Kapitel O. des Verkaufsprospektes) können im Einzelfall grundsätzlich auch Personengesellschaften sowie juristische Personen aufgenommen werden. Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist ausgeschlossen.

Der Verkaufsprospekt unterscheidet hinsichtlich einzelner Darstellungen, insbesondere der steuerlichen Grundlagen, grundsätzlich nicht zwischen den beiden Adressatengruppen „natürliche Personen“ und „nicht natürliche Personen“. Diese Darstellungen können somit nicht als Grundlage einer Beitrittsentscheidung nicht natürlicher Personen dienen. Für institutionelle Anleger in Gestalt von Stiftungen findet sich im Verkaufsprospekt in Kapitel J., Abschnitt XXII. „Besteuerung von Stiftungen“ ein gesonderter Hinweis.

Vor diesem Hintergrund übernimmt die Paribus KVG grundsätzlich keine Haftung für die im Verkaufsprospekt getätigten Aussagen für nicht natürliche Personen. Der Anleger, der nicht eine natürliche Person ist, kann sich daher grundsätzlich nicht auf die Angaben im Verkaufsprospekt, insbesondere der steuerlichen Grundlagen, berufen.

Hiermit bestätigt der Anleger, dass er die Hinweise und den Haftungsausschluss für nicht natürliche Personen gelesen hat und für sich verbindlich anerkennt.



Ort, Datum



Unterschrift des Anlegers

Leitfaden zur Zeichnung

Art der Beteiligung

Das Beteiligungsangebot umfasst die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an der Investmentgesellschaft. Es ist vorgesehen, dass sich Anleger an der Investmentgesellschaft unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin II als Treugeber beteiligen.

Was habe ich bei der Übernahme einer Beteiligung zu beachten?

Bitte lesen Sie sich vor einer Entscheidung über den Beitritt zur Investmentgesellschaft den vollständigen Verkaufsprospekt vom 26. März 2021 insbesondere das Kapitel „E. Risikohinweise“ sowie die Anlagebedingungen und die wesentlichen Anlegerinformationen sorgfältig durch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Berater Ihres Vertrauens oder an den Vertriebspartner, der Ihnen die Verkaufsunterlagen übergeben hat. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Paribus KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft für Fragen gern zur Verfügung.

Welche Kosten habe ich bei einer Zeichnung zu tragen?

Neben dem in der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrag haben Sie einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 %, bezogen auf die Höhe des Beteiligungsbetrages, zu zahlen. Hinsichtlich der weiteren Kosten wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt im Kapitel F. „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“ sowie die Anlagebedingungen verwiesen.

Wie kann ich eine Beteiligung zeichnen?

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus, unterzeichnen Sie sie an den vorgesehenen Stellen und übermitteln Sie sie dann im Original an die Treuhandkommanditistin II, Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg. Ihr Beteiligungsbetrag (ohne Ausgabeaufschlag) muss auf mindestens 20.000 Euro lauten. Höhere Beteiligungsbeträge sind möglich, müssen jedoch ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Ist die Zeichnung von Anlegern, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, möglich?

Diese Frage sowie die weitere Vorgehensweise besprechen Sie bitte mit Mitarbeitern der Treuhandkommanditistin II.
Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0

Warum muss ich mich identifizieren lassen?

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten am 21. August 2008 muss der Vertriebspartner zur Feststellung der Identität des Anlegers Firma, Sitz und etwaige Handelsregisterangaben sowie bezüglich des Vertreters Namen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift in dem dafür vorgesehenen Feld in der Anlage 1 zur Beitrittserklärung eintragen. Zur Überprüfung der Identität des Anlegers bzw. der für den Anleger auftretenden Person hat sich der Vertriebspartner, der die Identifikation vornimmt, anhand eines im Original vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises zu vergewissern, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind.

Kann eine juristische Person oder Personengesellschaft die Beteiligung zeichnen?

Zeichnungen durch juristische Personen und Personengesellschaften sind grundsätzlich möglich. Für Sie gilt diese Beitrittserklärung für nicht natürliche Personen. Ist eine natürliche Person direkt oder indirekt mit mehr als 25 % an dem Anleger beteiligt, sind ferner ein aktueller Handelsregisterauszug und eine aktuelle Gesellschafterliste des Anlegers beizulegen. Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Was ist bei der Zeichnung von Stiftungen zu beachten?

Um die Legitimation der wirtschaftlichen Berechtigung nachvollziehen zu können, wird die letztgültige Satzung der Stiftung benötigt. Sollte es bezüglich der Vertretungsbefugnisse zu Änderungen gekommen sein, die der Satzung nicht entnommen werden können, sind die diesbezüglichen Beschlussfassungen beizufügen.

Bis wann kann ich zeichnen?

Anleger werden in die Investmentgesellschaft so lange aufgenommen, bis die Summe aller Kommanditeinlagen maximal 47.371.000 Euro beträgt. Die Platzierungsphase endet voraussichtlich am 31. Dezember 2021. Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft vorzeitig geschlossen, werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

Leitfaden zur Zeichnung

Bis wann muss die Einzahlung des Gesamtbetrages erfolgen?

Der Zeichnungsbetrag sowie der Ausgabeaufschlag sind innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme des Beitritts durch die Treuhandkommanditistin II auf folgendes Bankkonto einzuzahlen:

Bank: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE27 2005 0550 1501 5556 66
BIC: HASPDEHHXXX

Die Treuhandkommanditistin II wird den Anleger in dem Annahmeschreiben und ggf. mit separater schriftlicher Einzahlungsaufforderung über die Fälligkeit der Einzahlung informieren.

Im Falle des Verzuges ist die Investmentgesellschaft berechtigt, dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 Absatz 1 BGB) zu berechnen. Eine weitergehende Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

Erfüllt ein Anleger seine Einzahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe, kann die geschäftsführende Kommanditistin im eigenen Ermessen diesen Anleger wahlweise ganz oder bis zur Höhe des nicht erbrachten Zeichnungsbetrages aus der Investmentgesellschaft ausschließen. Die geschäftsführende Kommanditistin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt. Die Paribus KVG kann für die Investmentgesellschaft verlangen, dass der aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossene Anleger der Investmentgesellschaft die durch die Nichterfüllung entstandenen notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25 % des Anteilswertes, ersetzt. Bereits geleistete Einlagen können mit diesem Auslagererstattungsanspruch verrechnet werden.

Beitrittserklärung

Sofern Sie der Investmentgesellschaft als Direktkommanditist beitreten, bieten Sie in der Beitrittserklärung der Investmentgesellschaft den Abschluss des unter Buchstabe O. des Verkaufsprospektes abgedruckten Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den unter Buchstabe N. des Verkaufsprospektes abgedruckten Anlagebedingungen und der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des unter Buchstabe P. des Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand an. Sofern Sie der Investmentgesellschaft mittelbar als Treugeber beitreten, bieten Sie in der Beitrittserklärung der Treuhandkommanditistin II den Abschluss des unter Buchstabe P. des im Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages an.

Die Beitrittserklärung ist wie folgt auszufüllen:

- Zunächst geben Sie bitte im ersten Abschnitt Ihre persönlichen Daten und die Kontoverbindung für Auszahlungen der Investmentgesellschaft an.
- Als Nächstes geben Sie bitte an, in welcher Höhe Sie sich an der Investmentgesellschaft beteiligen möchten.
- Möchten Sie sich als Direktkommanditist unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an. Möchten Sie sich als Treugeber mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an. Kreuzen Sie kein Kästchen an, beteiligen Sie sich mittelbar als Treugeber.
- Anschließend ist die Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Damit geben Sie ein rechtlich bindendes Angebot zum mittelbaren bzw. unmittelbaren Beitritt zur Investmentgesellschaft ab. An dieses Angebot sind Sie drei Monate gebunden.
- Nun erklären Sie sich zu den Punkten 1 bis 5. Wenn Sie das jeweilige Feld nicht ausfüllen, kann die Beitrittserklärung nicht angenommen werden. Ihre Erklärung zu den Punkten 1 bis 5 bestätigen Sie durch die jeweils vorgesehene Unterschrift.
- Die Beitrittserklärung enthält eine Erklärung mit Angaben zu Politisch exponierten Personen, welche separat zu unterzeichnen ist.
- Sodann sind in der Anlage 1 zur Beitrittserklärung Angaben zur Identitätsprüfung zu machen. Grundsätzlich hat der Vertriebspartner Ihre Identität sowie die Identität des Vertreters bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu prüfen. Ist kein Vertriebspartner bei der Unterzeichnung zugegen, können Sie sich als Vertreter auch selbst identifizieren lassen, indem Sie entweder (1) sich bei einer Filiale der Deutschen Post AG durch einen Postangestellten im Wege des Postident-Verfahrens identifizieren lassen oder (2) der Beitrittserklärung eine öffentlich (z.B. durch einen Notar) beglaubigte Kopie Ihres Lichtbildausweises beilegen. Sollten Sie nicht auf eigene Rechnung handeln, sondern für einen Dritten, tragen Sie bitte den Namen und die Meldeanschrift desjenigen ein, für den Sie handeln. Angaben zu einem wirtschaftlich Berechtigten sind zwingend erforderlich.
- Schließlich sind in der Anlage 2 zur Beitrittserklärung Angaben wegen der nicht-risikogemischten Investmentgesellschaft zu machen.

Wohin müssen die Zeichnungsunterlagen gesendet werden?

Die gesamten Zeichnungsunterlagen senden Sie an: Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg bzw. zur Weiterleitung an Ihren Vermittler/Bankberater.

Anlage 1 Identitätsprüfung

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Da der Vertragspartner keine natürliche Person ist, besteht nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG die Pflicht des Vermittlers/Vertreters, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, um abzuklären, ob der Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Lässt sich ein wirtschaftlich Berechtigter nicht feststellen, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden; § 10 Abs. 9 GwG.

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG (juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften) oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG (Trust) ist ein Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 GwG oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (vgl. § 11 Abs. 5 S. 2 GwG). Es ist folgender Nachweis erhoben worden (bitte Kopie beifügen):

- Nachweis der Registrierung,
- Auszug aus dem Transparenzregister,
- es ist kein Nachweis erhoben worden, weil der Anleger ein Bestandskunde ist und ein Nachweis der Registrierung bzw. ein Auszug aus dem Transparenzregister bereits vorliegt.

Bei einem wirtschaftlich Berechtigten sind zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Es ist sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; hierbei darf sich der Vermittler/Vertreter nach § 11 Abs. 5 Satz 4 GwG nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Der Vermittler/Vertreter hat daher aufgrund der Vorlage des Gesellschaftsvertrages und gegebenenfalls weiterer Dokumente (z. B. unterschriebener Konzernspiegel) die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners in Erfahrung gebracht. Als wirtschaftlich Berechtigter des Vertragspartners ist/sind hierbei folgende Personen (N) identifiziert worden:

Name des/der wirtschaftlich Berechtigten (und ggf. weitere Identifizierungsmerkmale)

Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, ist wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen von der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten: (i) jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt, (ii) jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist (iii) jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, (iv) die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, (v) jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, und (vi) jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

Bei Handeln auf Veranlassung zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten derjenige, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird.

Anlage 1 Identitätsprüfung

Die Identitätsüberprüfung des Anlegers ist erfolgt anhand (bitte Kopie beifügen)

- eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
- von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
- anhand einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

Unterschrift Vermittler

Für den Anleger hat gehandelt:

_____ Vorname und Nachname	_____ Geburtsdatum	_____ Geburtsort
_____ Staatsangehörigkeit	_____ Wohnanschrift	
_____ Ausweis mit amtlicher Nummer	_____ Ausstellungsort	_____ Ausstellende Behörde
_____ Ausstellungsdatum	_____ Gültig bis	_____ Art der Vertretungsbefugnis (z.B. organschaftliche oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis) ²

Identitätsprüfung bei Nichtanwesenheit der für den Anleger handelnden Person

- Identifizierung durch Postident-Verfahren
- Beglaubigte Kopie¹ eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei

Im Falle der Anwesenheit der für den Anleger handelnden Person:

Die Identität der handelnden Person habe ich anhand eines vor Ort vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes, geprüft. Eine Kopie des Ausweisdokumentes ist beigefügt.

¹ Beglaubigte Kopie ist auch eine durch den Vermittler/Bankberater bestätigte Kopie des Lichtbildausweises.

² Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis hat sich der Vermittler von dem Inhalt der Vertretungsbefugnis überzeugt. Eine Kopie der Vollmachtsurkunde ist in diesem Fall als Anlage zum Zeichnungsschein beizufügen. Im Falle einer Vertretungsbefugnis, die aus öffentlichen Registern (z.B. dem Handelsregister) hervorgeht, erfolgt die Überprüfung anhand einer Einsichtnahme in das Register.

Anlage 1

Angaben zu Politisch exponierten Personen


Handelt es sich bei dem Anleger bzw. einem seiner gesetzlichen Vertretern um eine „Politisch exponierte Person“ („PEP“)? Ja Nein

Handelt es sich bei dem Anleger bzw. einem seiner gesetzlichen Vertretern um eine als „PEP-relevant“ einzustufende Person²? Ja Nein

Im Falle „Ja“: Dem Anleger ist bekannt, dass seine Beitrittserklärung aus diesem Grund von der Zustimmung des Geldwäschebeauftragten der Verwaltungsgesellschaft abhängig gemacht werden und unter Umständen abgelehnt werden kann.

Im Falle „Ja“: Die Mittel für diese Kapitalanlage stammen aus

Ort, Datum

 Unterschrift des Anlegers

¹ Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe dieser Erklärung ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe dieser Erklärung ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere: Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés, Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

² Als PEP-relevante Personen sind Familienmitglieder und einer PEP bekanntermaßen nahestehende Personen anzusehen. Familienmitglied im vorgenannten Sinne ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Einer PEP bekanntermaßen nahe stehende Person ist jede natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GWG oder wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GWG ist oder zu einer politischen exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehung unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GWG ist oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GWG ist und bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Anlage 2

Angaben wegen der nicht-risikogemischten geschlossenen Investmentgesellschaft

Das Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“ genannt) unterscheidet in § 262 KAGB zwischen risikogemischten und nicht-risikogemischten Investmentgesellschaften. Bei der FHH Immobilienfonds Bezirksrathaus Köln UG (haftungsbeschränkt) & Co. geschlossene Investment-KG, an der Sie sich beteiligen wollen, handelt es sich um eine nicht-risikogemischte geschlossene Publikums-Investmentgesellschaft.

Für solche nicht-risikogemischte geschlossene Publikums-Investmentgesellschaften besteht mangels Diversifikation der standort- und anlagebedingten Risiken bzw. mangels Risikomischung ein besonderes Ausfallrisiko, auf das in dem Verkaufsprospekt (vgl. insbesondere Kapitel „E. Risikohinweise“) und den wesentlichen Anlegerinformationen hingewiesen wird. Der Erwerb eines Anteils einer nicht-risikogemischten geschlossenen Publikums-Investmentgesellschaft kommt nur in Betracht, wenn der Anleger erklärt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der Anlageentscheidung bewusst ist und der Anlagevermittler bzw. Anlageberater davon überzeugt ist, dass die Anlageentscheidung aufgrund der Qualifikation des Anlegers angemessen ist. **Hierbei ist hinsichtlich der erforderlichen Kompetenz auf den/die Geschäftsleiter des Anlegers bzw. die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen abzustellen.**

Sachverstand, Kenntnisse und Erfahrungen

Selbsteinschätzung des Anlegers zu seinen Kenntnissen

Welche Kenntnisse besitzen Sie nach Ihrer Selbsteinschätzung in Bezug auf Investitionen in unternehmerische Beteiligungen oder vergleichbare Geschäfte?

Grundkenntnisse¹ Fortgeschrittene Kenntnisse² Umfassende Kenntnisse³

Bezüglich welcher der folgenden Sachwerte haben Sie Kenntnisse und/oder Erfahrungen?

Sachwerte	Kenntnisse vorhanden	Im letzten Jahr	In den letzten 4 Jahren	In den letzten 10 Jahren	Kommentar ⁴
1. Immobilien, Wald-, Forst- oder Agrarland	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
2. Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand und -ersatzteile	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
3. Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
4. Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
5. Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestand- und -ersatzteile	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Elektromobilität genutzt werden	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
7. Container	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
8. Für Vermögensgegenstände im Sinne von Nummer 2-6 genutzte Infrastruktur	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____
9. Sonstige	<input type="checkbox"/>	_____	_____	_____	_____

Ggf. Anzahl/Umfang (in Euro) der bisher getätigten Geschäfte

¹ „Grundkenntnisse“ bezeichnen elementares Wissen des interessierten Anlegers in Bezug auf Investitionen in unternehmerische Beteiligungen der vorliegenden Art oder vergleichbare Geschäfte. ² „Fortgeschrittene Kenntnisse“ sind gegeben, wenn der interessierte Anleger bereits über vertiefte Kenntnisse verfügt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger bereits mindestens eine Anlage in die gleiche Art von Sachwerten getätigt hat. ³ „Umfassende Kenntnisse“ sind gegeben, sofern der interessierte Anleger über detaillierte und alle wesentlichen Aspekte der Investition in den AIF abdeckende Kenntnisse z. B. auf Basis umfangreicher Erfahrungen mit der Anlage in die gleiche Art von Sachwerten sowie der gleichen Art der Kapitalanlagen verfügt. ⁴ Sofern der Anleger über keine (Grund-)Kenntnisse hinsichtlich der Investition in die jeweiligen Sachwerte verfügt, können diese Kenntnisse des Anlegers auch durch Informationen im Rahmen des oder der Beratungsgesprächs/e vermittelt werden. Diesen Umstand bitte hier vermerken.

Weitere Grundlagen der Bewertung


(wahlweise vom Anlagevermittler bzw. Anlageberater zu ergänzen)

Die Bewertung des Sachverstands, der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers erfolgt aufgrund seiner Selbsteinschätzung sowie der Angaben und Erklärungen, die in der Vermittlungsdokumentation bzw. im Beratungsprotokoll dokumentiert sind, sowie ggf. anhand der folgenden weiteren Umstände:

1. Erklärung des Anlegers zu seiner Risikokenntnis

Hiermit erkläre ich, dass ich mir der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition in die FHH Immobilienfonds Bezirksrathaus Köln UG (haftungsbeschränkt) & Co. geschlossene Investment-KG bewusst bin.

Ort, Datum




Unterschrift des Anlegers

2. Vorgenommene Bewertung und Bestätigung durch den Anlagevermittler bzw. Anlageberater

Hiermit bestätige ich, dass

- ich die Bewertung des Sachverstands, der Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers im Hinblick auf nicht-risikogemischte geschlossene Investmentvermögen vorgenommen habe, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Anleger (professionelle Anleger) verfügt,
- ich unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt bin, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen, und die damit einhergehenden Risiken versteht, sowie dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist.

Ort, Datum




Unterschrift des Anlagevermittler- bzw. Anlageberaters

3. Empfangsbestätigung

Eine Ausfertigung der Anlage 2 „Angaben wegen der nicht-risikogemischten geschlossene Investmentgesellschaft“ habe ich erhalten.

Ort, Datum



Unterschrift des Anlegers

Anlage 3

Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft

Wir, die Paribus Trust GmbH, informieren Sie mit diesen Datenschutzhinweisen in unserer Funktion als beauftragte Treuhandkommanditistin II der Investmentgesellschaft darüber, wie die Investmentgesellschaft und wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Beteiligung verarbeiten und, welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist die

FHH Immobilienfonds Bezirksrathaus Köln UG (haftungsbeschränkt) &
Co. geschlossene Investment-KG Königstraße 28, 22767 Hamburg
Telefon: +49 40 8888 00 6-0
Telefax: +49 40 8888 00 6-199
E-Mail: info@paribus-kvg.de

(„Investmentgesellschaft“)

Es wurde mit der Investmentgesellschaft vereinbart, dass die

Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg
Telefon: +49 40 8888 00 6-0
Telefax: +49 40 8888 00 6-199
E-Mail: info@paribus-trust.de

(„Treuhandkommanditistin II“)

als Treuhandgesellschaft sämtliche Informationspflichten übernimmt und Ihnen als Ansprechpartner für sämtliche datenschutzrechtliche Fragen sowie die Geltendmachung Ihrer Rechte zur Verfügung steht.

Sollten Sie daher Fragen zum Datenschutz haben, so können Sie uns jederzeit kontaktieren. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Treuhandkommanditistin II und der Investmentgesellschaft ist unter der E-Mail-Adresse datenschutz@paribus.de erreichbar. Gern können Sie auch die obigen Kontaktdaten verwenden.

Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir als Treuhandkommanditistin II sowie die Investmentgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen der Beitrittserklärung, des Gesellschafts- sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages von den Kunden oder anderen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z.B. Kopie Personalausweis), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftprobe) und Vertragsabwicklungsdaten (z.B. Bankverbindung, Finanzamt, Steuernummer, Steuer-Identifikationsnummer). Diese Angaben benötigen wir zwingend zur Vertragsabwicklung. Zudem haben Sie freiwillig die Möglichkeit, uns Ihre weiteren Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) zur einfachen Kommunikation sowie Angaben zu Ihrer Ausbildung oder Ihrem Beruf zur Verfügung zu stellen.

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung findet nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO grundsätzlich zu Zwecken der Vertragserfüllung statt. Soweit eine Verarbeitung zu diesen Zwecken nicht erforderlich ist, holen wir zuvor von Ihnen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO eine ausdrückliche Einwilligung ein, wie etwa bei zusätzlichen Kontaktdaten oder Ihrer Zustimmung zum optionalen E-Mail-Versand von Informationen über aktuelle Angebote der Paribus-Gruppe. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit der Investmentgesellschaft oder Treuhandkommanditistin II gegenüber widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Er wirkt sowohl gegenüber der Treuhandkommanditistin II als auch gegenüber der Investmentgesellschaft. Ist eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtlich vorgeschrieben, beispielsweise nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, so erfolgt eine Verarbeitung hierbei auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten in anonymisierter Form zur Information der Anleger bzw. der Fachpresse, beispielsweise durch Mitteilung der durchschnittlichen Zeichnungshöhe. Die Anonymisierung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO (berechtigte Interessen).

Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Investmentgesellschaft als verantwortliche Stelle erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Anlage 3

Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft (Fortsetzung)

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Unternehmens ist zunächst zu beachten, dass wir nur erforderliche personenbezogene Daten unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz weitergeben. Informationen über Sie dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:

- Andere Unternehmen der Paribus-Unternehmensgruppe, soweit dies für die Abwicklung der Beitrittserklärung, des Gesellschafts- sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit dem Kunden erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, im vorliegenden Fall insbesondere die Paribus Trust GmbH (Treuhandkommanditistin II) sowie die Firmen Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (Kapitalverwaltungsgesellschaft) sowie die Paribus Geschäftsführung für FHH-Fonds GmbH (geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft) sowie die Paribus Invest GmbH („Einwerbung“ Eigenkapital) – soweit dies im Rahmen der Provisionsberechnungen im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Weitergabe ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO, soweit die Weitergabe zur Vertragserfüllung erforderlich und Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO, soweit die Weitergabe im Rahmen einer gesetzlichen Pflicht erfolgt;
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO);
- Eigene Wirtschaftsprüfer (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO) und Steuerberater (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO);
- Vertriebspartner (z.B. Finanzvermittler), soweit erforderlich zur Abrechnung von Provisionsansprüchen im Zusammenhang mit der Beitrittserklärung (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO) sowie Anleger und Fachpresse zur Information unter ausschließlicher Verwendung anonymisierter Daten (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO);
- Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverhältnissen in Einklang mit Art. 28 DSGVO heranziehen (z.B. IT-Dienstleister zu Supportzwecken, gruppeninterne Serviceunternehmen).

Werden Daten in einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet grundsätzlich nicht statt. Soweit der Anleger allerdings seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, so ist eine Datenübermittlung an Steuerbehörden (auch in dem betreffenden Drittstaat) im Rahmen der Vertragserfüllung nach Art. 49 Abs.1 lit. b) DSGVO zulässig, soweit geltende Rechtsvorschriften (z.B. FKAustG) eine solche Übermittlung vorschreiben.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, z.B. Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO), Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG); die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften; nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Beitrittserklärung, des Gesellschafts- sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrages und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen, diesen auszuführen und zu beenden.

Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen (z.B. zur Verbesserung unserer Produkte und Services), werden wir Sie hierüber und über Ihre diesbezüglichen Rechte gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Gleiches gilt für das Profiling.

Anlage 3

Datenschutzhinweise der Paribus Trust GmbH für die Anleger der Investmentgesellschaft (Fortsetzung)

Was muss ich über mein Widerspruchsrecht wissen?

Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist sowohl gegenüber der Investmentgesellschaft als auch gegenüber der Treuhandkommanditistin wirksam.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Paribus Trust GmbH
Königstraße 28, 22767 Hamburg
Telefon: +49 40 8888 00 6-0
Telefax: +49 40 8888 00 6-199
E-Mail: info@paribus-trust.de

Identifikation von juristischen Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

IDENTIFIZIERUNG, ERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN UND ABKLÄRUNG DER EIGENSCHAFT ALS POLITISCH EXPONIERTE PERSON

A. Identifizierung der juristischen Person/Personengesellschaft

Die Identität juristischer Personen oder Personengesellschaften und deren Anteilseignerstruktur ist anhand geeigneter Dokumente zu belegen. Hierzu zählen insbesondere:

- eine grafische Darstellung der Anteils- und Stimmrechtsstruktur (Organigramm),
- aktuelle Auszüge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
- aktueller Auszug aus dem Transparenzregister
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente und
- Gesellschafterlisten.

Die Registerauszüge dürfen nicht älter als **vier Wochen** sein und müssen wie alle anderen einzureichenden Unterlagen den aktuellsten Stand wiedergeben. Die Unterlagen sind der Paribus Trust GmbH zusammen mit diesem Vordruck einzureichen. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden die angegebenen Daten mit den Angaben im Transparenzregister abgeglichen, eventuelle Abweichungen müssen von uns gemeldet werden.

I. Angaben zur juristischen Person/Personengesellschaft

_____	_____
Vollständiger Name der Gesellschaft/Stiftung oder vergleichbarer Rechtsform	Rechtsform
_____	_____
Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung	Registernummer und Registergericht

II. Angaben zum Vertretungsorgan oder den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person/Personengesellschaft

Die Angaben für natürliche Personen sind mittels **Kopien des Personalausweises** zu belegen. Sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person/Personengesellschaft ist, bitte auch deren Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registergericht und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung angeben. Entsprechende Nachweise (aktueller Registerauszug, Gesellschafterliste) sind beizulegen.

1. Nachname, Vorname bzw. Firma/Bezeichnung	_____	Politisch exponierte Person ¹	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Geburtsdatum, -ort	_____	Rechtsform	_____	_____
Staatsangehörigkeit	_____	Registernummer	_____	_____
Straße, Hausnummer	_____	Registergericht	_____	_____
PLZ, Ort	_____	Sitz/ Hauptniederlassung	_____	_____

Identifikation von juristischen Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

2. Nachname, Vorname
bzw. Firma/Bezeichnung _____ Politisch exponierte Person¹ Ja Nein

Geburtsdatum, -ort _____ Rechtsform _____

Staatsangehörigkeit _____ Registernummer _____

Straße, Hausnummer _____ Registergericht _____

PLZ, Ort _____ Sitz/
Hauptniederlassung _____

3. Nachname, Vorname
bzw. Firma/Bezeichnung _____ Politisch exponierte Person¹ Ja Nein

Geburtsdatum, -ort _____ Rechtsform _____

Staatsangehörigkeit _____ Registernummer _____

Straße, Hausnummer _____ Registergericht _____

PLZ, Ort _____ Sitz/
Hauptniederlassung _____

4. Nachname, Vorname
bzw. Firma/Bezeichnung _____ Politisch exponierte Person¹ Ja Nein

Geburtsdatum, -ort _____ Rechtsform _____

Staatsangehörigkeit _____ Registernummer _____

Straße, Hausnummer _____ Registergericht _____

PLZ, Ort _____ Sitz/
Hauptniederlassung _____

B. Angaben zu dem bzw. den wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter ist die **natürliche Person**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere:

- bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht unter lit. a) (siehe unten) fallen, jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (i) 25 % der Kapitalanteile hält oder (ii) mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder (iii) auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Soweit sich nach den vorstehenden Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln lässt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner dieser juristischen Person und ist insoweit zu identifizieren (vgl. § 3 Absatz 2 GwG).
- bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen
 - jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt (§ 3 Absatz 3 Ziffer 1 GwG),
 - jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist (§ 3 Absatz 3 Ziffer 2 GwG),
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist (§ 3 Absatz 3 Ziffer 3 GwG),
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist (§ 3 Absatz 3 Ziffer 4 GwG), und
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 3 Absatz 3 Ziffer 5 GwG).

Die Angaben zur Eigentums- und Kontrollstruktur sind durch entsprechende Nachweise zu belegen und einzureichen (z. B. Kopien von Gesellschafterlisten, Stiftungsurkunden, Satzungen sowie grafische Darstellung der Anteils- und Stimmrechtsstruktur).

a) Juristische Personen/Personengesellschaften mit besonderen Kriterien

Falls eine Kategorie gegeben ist, bitte an der entsprechenden Stelle ankreuzen. Angaben zu „b) Juristische Personen/Personengesellschaften, die die Kriterien unter lit. a) nicht erfüllen“ sind dann nicht erforderlich.

Die oben genannte Gesellschaft ist:

- eine Gesellschaft, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert ist oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt (z. B. an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete Unternehmen; **nicht**: Unternehmen, die im Freiverkehr notiert sind)

Handelsplatz/Marktsegment

Börse/Kürzel

ISIN des Unternehmens

- eine öffentliche Verwaltung oder Unternehmen (u. a. Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z. B. Sparkassen, oder sonstige öffentliche Rechtsträger).

Identifikation von juristischen Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

b) Juristische Personen/Personengesellschaften, die die Kriterien unter lit. a) nicht erfüllen

Bitte die Angaben zu allen wirtschaftlich Berechtigten eintragen und bestätigte Kopie eines amtlichen Ausweisdokumentes dieser Personen einreichen (ggf. weiteres Blatt verwenden).

Wirtschaftlich Berechtigte(r) gemäß § 3 GWG ist/sind:

1. Nachname, Vorname	_____	Staatsangehörigkeit	_____
Geburtsdatum, -ort	_____	Politisch exponierte Person ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straße, Hausnummer	_____	Anteil der Beteiligung (in %)	_____
PLZ, Ort	_____	Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)	_____
Land	_____	Kontrolle auf sonstige Weise ²	_____
2. Nachname, Vorname	_____	Staatsangehörigkeit	_____
Geburtsdatum, -ort	_____	Politisch exponierte Person ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straße, Hausnummer	_____	Anteil der Beteiligung (in %)	_____
PLZ, Ort	_____	Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)	_____
Land	_____	Kontrolle auf sonstige Weise ²	_____
3. Nachname, Vorname	_____	Staatsangehörigkeit	_____
Geburtsdatum, -ort	_____	Politisch exponierte Person ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straße, Hausnummer	_____	Anteil der Beteiligung (in %)	_____
PLZ, Ort	_____	Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)	_____
Land	_____	Kontrolle auf sonstige Weise ²	_____

Identifikation von juristischen Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

4. Nachname, Vorname	_____	Staatsangehörigkeit	_____
Geburtsdatum, -ort	_____	Politisch exponierte Person ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straße, Hausnummer	_____	Anteil der Beteiligung (in %)	_____
PLZ, Ort	_____	Stimmrechte (mittelbar/unmittelbar)	_____
Land	_____	Kontrolle auf sonstige Weise ²	_____

Ich versichere/wir versichern, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben und Änderungen während der laufenden Geschäftsbeziehung unaufgefordert und umgehend der Paribus Treuhand Dienstleitung GmbH mitzuteilen.

Ort, Datum	_____	Firmenstempel, Unterschrift(en)	
------------	-------	--	---

¹ Politisch exponierte Person (PEP) im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere: Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen; Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés; Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43) von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind. Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.

Als PEP-relevante Personen sind Familienmitglieder und einer PEP bekanntermaßen nahestehende Personen anzusehen. Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach §20 Absatz 1 ist oder wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach §21 ist; zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach §20 Absatz 1 ist oder einer Rechtsgestaltung nach §21 ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

² Kontrolle auf sonstige Weise kann z.B. durch ein umfassendes Vetorecht, Beherrschungsverträge oder Stimmbildungsverträge vorliegen.

Zusatzklärung für juristische Personen zu den gesetzlichen Meldepflichten an das Transparenzregister

Firmenname der Gesellschaft, auf die sich nachfolgende Angaben beziehen

Rechtsform

Seit dem 26.06.2017 besteht für juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und bestimmte Rechtsgestaltungen die Pflicht, ihre(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) an das Transparenzregister mitzuteilen (§§ 20, 21 GwG). Verstöße gegen diese Mitteilungspflicht werden vom Bundesverwaltungsamt (BVA) als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Geldbußen sanktioniert.

Seit dem 01.01.2020 müssen die nach dem Geldwäschegesetz (GwG) Verpflichteten, zu denen auch die Paribus Trust GmbH gehört, bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung oder Rechtsgestaltung nach §§ 20, 21 GwG, den Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder nach § 21 GwG oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen. Ferner müssen die Verpflichteten der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den (übrigen) ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen feststellen (§ 23a Absatz 1 GwG).

Erklärung des gesetzlichen Vertreters der oben genannten juristischen Person (nachfolgend "Gesellschaft"):

- Der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) unserer Gesellschaft wurde(n) dem Transparenzregister gemeldet.**
Beigefügt erhalten Sie den Nachweis der Registrierung bzw. einen Auszug aus dem Transparenzregister.

Hinweis: Bei Kommanditgesellschaften und GmbH & Co. KGs sowie bei GmbHs, deren Gesellschafterliste nicht elektronisch abrufbar ist, besteht nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) grundsätzlich eine Meldepflicht an das Transparenzregister, soweit nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen zutrifft. Gleichmaßen sind alle rechtsfähigen Vereine, also eingetragene Vereine (e.V.) und konzessionierte (wirtschaftliche) Vereine, sowie alle (nichtöffentlichen) rechtsfähigen Stiftungen meldepflichtig. Ebenso sind nichtrechtsfähige Stiftungen eintragungspflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist.

- Für die Gesellschaft besteht keine Mitteilungspflicht zum Transparenzregister.**

Wir, die Vertretungsberechtigten der Gesellschaft erklären hiermit, dass aus folgendem Grund kein Eintrag in das Transparenzregister erforderlich ist:

- Für die Gesellschaft greift die **Mitteilungsfiktion** nach § 20 Absatz 2 GwG.

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt als erfüllt, da sich die entsprechenden Angaben zum (tatsächlichen und/oder fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den erforderlichen Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus öffentlich zugänglichen Registern (wie z.B. dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind. Entsprechende Nachweise darüber, dass die Mitteilungsfiktion berechtigterweise in Anspruch genommen wurde sind als Anlage zu dieser Erklärung beigefügt. Ferner bestätigen wir, dass die Eintragungen in den betreffenden Registern aktuell, vollständig und elektronisch abrufbar sind.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um

- eine GmbH, bei der die aktuelle Gesellschafterliste in **elektronisch abrufbarer Form** im Handelsregister hinterlegt ist
- eine Kommanditgesellschaft, für die eine der wenigen vom BVA definierten Ausnahmen zutrifft¹:
- eine **Einheits-GmbH & Co. KG** mit nur einem Kommanditisten
 - eine **Ein-Personen-GmbH & Co. KG**
 - kein** Kommanditist oder Komplementär ist tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter der GmbH & Co. KG
 - nur der Komplementär gilt als wirtschaftlich Berechtigter
- eine **börsennotierte Gesellschaft**²
- eine Vereinigung, an der keine natürliche Person als tatsächlicher wirtschaftlich Berechtigter beteiligt ist und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten sich aus öffentlichen Registern ergeben

¹ Siehe Bundesverwaltungsamt (BVA), www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=28, Transparenzregister - Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz, Seite 20 ff., 9. Februar 2021.

² Gesellschaft, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert ist oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt (z.B. an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistete Unternehmen; nicht: Unternehmen, die im Freiverkehr notiert sind).

Identifikation von juristischen Personen/Personengesellschaften nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

- Für die Gesellschaft besteht keine Eintragungspflicht im Transparenzregister, da es sich um folgende Rechtsform handelt:
- Einzelkaufmann/frau
 - Erbengemeinschaft
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - öffentlich-rechtliche Stiftung
 - nichtrechtsfähige Stiftung, deren Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters gemeinnützig ist

Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß sind.

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Vertretungsberechtigten



Die in diesem Dokument enthaltenen Erläuterungen sollen den Erklärenden bei der Mitteilung der erforderlichen Angaben und Unterlagen unterstützen. Sie stellen keine Rechtsdienstleistung dar, sondern lediglich eine allgemeine Zusammenfassung des Verständnisses des nach dem GwG Verpflichteten.